

11 Punkte

15.01.2021
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 11/19 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 6/21 die Examensklausuren schreiben werde.

Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft, da sie sich gegen ein Urteil des Schur-
der Strafrahmen gerichts richtet.

Der Verteidiger des Angeklagten René Lodehl (L) ist gem. § 297 StPO zur Eingabe der Revision berechtigt.

L ist durch die Verurteilung zu einer Gesamt freiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten durch das LG Halle beschwert.

Die Revision müsste fristgerecht eingelebt werden sein. Nach § 341 I StPO beträgt die Frist eine Woche ab Verkündung

des Urteils. Die Frist begann also gem. § 43 I StPO am 28.01.2017 und endete am 3.02.2017.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist formgerecht eingelebt wurde.

Noch § 341 I StPO ist die Revision schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzurichten - legen.

Eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle setzt ein persönliches Erscheinen auf der Geschäftsstelle voraus. Nur so kann der Urkundsbemerkte die Identität und Berechtigung des Erklärenden und den Inhalt der Erklärung zuverlässig feststellen.

Eine telefonische Einlegung der Revision,

wie sie hier am 1.02.17 erfolgt ist, erfüllt das Formerafordernis des § 341 I StPO nicht. Darauf ändert auch der Aktenvermerk nichts.

Gut!

~~Möglichweise kann dem~~
~~└ jedoch~~

Die schriftliche Revisionsantrag erfolgte am 4.02.17 (Eingang bei Gericht) und war daher verfristet.

✓

✓

Möglichweise kann dem
 └ jedoch Wiedereinsetzung
 in den vorigen Stand
 gem. § 44 StPO gewahrt
 werden.

Die Frist läuft
 noch gar nicht

Ein entsprechender Antrag
 wurde zwar nicht innerhalb der Frist des § 45
 I 1 StPO von einer
 Woche nach Wegfall des
 Kindesmisses gestellt.

Nach § 45 II 3 StPO kann die Wiedereinsetzung über auch ohne Antrag gewährt werden, wenn die veräusserliche Handlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt wird. Das ist hier mit der schriftlichen Revisionseinlegung am 04.02.17 geschehen.

~~Die~~ Voraussetzung für die Wiedereinsetzung ist nach § 44 S.1 StPO, dass L ohne Verschulden verhindert werden, eine Frist einzuhalten.

Ein eigenes Verschulden des L ist hier nicht ersichtlich. Das Verschulden des Verteidigers ist dem L nicht zu zurechnen. Eine analoge Anwendung des § 85 II ZPO auf das Strafverfahren kommt nicht in Betracht.

Worin besteht dieses genau?

Folglich kann dem L Wiedereinsetzung in den Vorgang Stand gem. § 44 StPO gewahrt werden.

Eine Begründung innerhalb der Frist des § 345 I StPO muss noch erfolgen.

Die Frist beginnt gem. § 345 I 2 StPO mit der Zustellung des Urteils am 20.03.17 und endet demnach am 20.04.17, ist also noch nicht abgelaufen.

Die Revisionsbegründung ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, einzubringen, also beim LG Halle.

Noch allgemein ist die Revision - vorbehaltlich einer noch erforderlichen Revisionsbegründung - zulässig.

Sofern WE gewährt wird.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn des Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 I StPO.

I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenskinderisse sind nicht ersichtlich



II. In Betracht kommt zunächst eine Verfehlensnige.

1. Es könnte ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO vorliegen, wenn ein Verstoß gegen § 29 DTG gegeben ist.

Daneben darf bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe

mitwirken.

Nach § 19 a III DrG
führen Richter auf Probe
die Bezeichnung „Richter“
ohne einen des Gericht
bezeichnenden Zusatz.

Nach dem Protokoll
waren die beisitzenden
„Richter“ Wetzke und Holz
„nur Richter auf Probe.“

Die Besetzung des Gerichts
war deshalb fehlerhaft.

Die Besetzungsruhe
könnte jedoch präkludiert
sein.

Nach § 338 Nr. 1 StPO
kann die Revision,
wenn nach § 222 a StPO
die Mitteilung der Be-
setzung vorgeschrieben ist,
auf die vorschriftswidrige
Besetzung nur gestützt
werden, wenn die
unter lit. a) oder b)
genannten Voraussetzungen
vorliegen.

Hier war die Mitteilung der Besetzung nach § 222 II StPO vorgeschrieben, da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfand.

Die Mitteilung ist ordnungsgemäß erfolgt, die fehlerhafte Besetzung wurde von L nicht gestützt. Aus diesem Grund ist die Rüge nun mehr präkludiert und kann von L in der Revision nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Als relativer Revisionsgrund kommt ein Verstoß gegen § 244 III 3 StPO in Betracht.

Daneben darf ein Beweisentzug nur abgelehnt werden, wenn eine der genannten Voraussetzungen vorliegt.

Gut!

✓

Norm?

⇒

Gut!

✓

Der Hilfsbeweisantrag des Verteidigers stellt einen Beweisantrag i.S.d. § 244 III 1 StPO dar und nicht nur einen bloßen Beweisermittlungsantrag. Die Bescheidung des Hilfsbeweisantags in den Urteilsgründen ist zulässig, da erst dann feststeht, ob die Bedingung für den Antrag eingetreten ist.

Das Gericht hat den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Zeuge unerreichbar sei (§ 244 III 3 Nr. 5 StPO)

Der Zeuge ist unbekannt verzogen. Dies genügt für die Annahme einer Unerreichbarkeit nicht, vielmehr muss des Gericht in diesem Fall weitere Bemühungen zu unternehmen, zu ermitteln,

-10

wo sich der Zeuge ~~auskält~~ auskässt.
Es liegt also ein Verstoß
gegen § 244 III 3 StPO vor.
Des Urteil müsste aber
sich auf diesem Fehler
beruhen.



gut!

Das ist nicht der Fall,
wenn das Gericht den
Beweisenachweis zulässiger-
weise mit einer anderen
Begründung hätte ablehnen
können.

Hier kommt § 244 III 3
Nr. 2 StPO (Bedeutungs-
losigkeit) in Betracht.

Eine Tatsache ist für
die Entscheidung ohne
Bedeutung, wenn ein
Zusammenhang zwischen
der Tatsache und der
abzuurteilenden Tat
nicht besteht.

Hier hat der Verteidiger
als zu beweisende Tat
die Tatsache benannt, dass L
am Vorabend des 9.07.16

während des Besuchs keine Anzeichen von Nervosität zeigte und sich völlig normal verhielt und zu keinem Zeitpunkt erwähnte, dass er die Absicht hatte, am nächsten Tag einen Menschen zu überfallen.

Diese Tatsache lässt keinen Rückschluss auf das Geschehen am 9.07.2016 zu. Erstens könnte ~~L~~ seine Absichten über spielt und gegenüber dem Zeugen nicht geäusserst haben, ohne dabei nervös gewirkt zu haben.

Hiervom geht das Gericht aus

Zweitens kann sich der Plan auch erst am nächsten Tag gebildet haben.

Das Gericht hätte den Hilfsbeweisenzug also auf der Grundlage des § 244 III Nr. 2 StPO ablehnen dürfen, sodass ~~die~~ das Urteil nicht

auf der fehlerhaften Be-
gründung der Ablehnung
beruht.

3. Ein Verstoß gegen § 250
StPO liegt nicht vor, da
alle Beteiligten mit der
Verlesung des Protokolls
über die polizeiliche Ver-
nehmung der Zeugin
Bechtold einverstanden
waren, § 251 I Nr. 1 StPO.

✓ jedoch fehlt es zu einem
Gerichtsbeschluss gemäß
§ 251 IV 1 StPO. Eine
Anordnung des Vorsitzenden
ist nur für das Absehen
von einer Verlesung
zulässig.

~~ist~~ ~~zu~~
~~des Urteils~~ ~~muss~~ auf
~~dem~~ ~~gericht~~

Das Fehlen des Beschlusses
kann durch die negative
Beweiskraft des Protokolls
gem. § 274 StPO bewiesen
werden.

Es handelt sich um eine wesentliche Formlichkeit i.S.d. § 273 I 1 StPO.

Das Urteil muss auf dem Verstoß gegen § 251 IV 1 StPO beruhen. Mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des Beschlusserfordernisses kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass alle Beteiligten der Grund der Verlesung klar wüssten. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass es ohne den Verstoß zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

Der Beruhensnachweis kann also geführt werden.

§ 47 vertretbar.

4. Schließlich liegt kein Verstoß gegen die Konzentration der Hauptverhandlung gen. § 229 I StPO vor. Dennoch darf eine Hauptverhandlung höchstens für drei Wochen unterbrochen werden.

Gutachtenstil?

Zwischen den Sitzungen am
28.12.2016 und 19.01.2017
liegen ~~22 Tage, also mehr~~
~~als 3 Wochen~~

Die Voraussetzungen für eine
längere Unterbrechung nach
Abs. 2 liegen nicht vor
gerne 3 Wochen.



Nach § 229 IV 1 StPO ist die
Hauptverhandlung spätestens
am Tag nach Ablauf der Frist
fortzusetzen, d.h. der Tag,
an dem die Verhandlung
wieder aufgenommen wird,
ist nicht in die Frist ein-
zuberechnen, ebenso wenig
wie der Tag, an dem die
Unterbrechung angeordnet
wurde.

Insgesamt ~~ist~~ die Verfehlens
rige wegen des Verstoßes
gegen § 251 IV 1 StPO
~~ausser~~ begründet.

3. Weiterhin könnte die Sachwüge zu erheben ~~sein~~ und die Verletzung materiellen Rechts geltend zu machen sein.

Dafür ist zu prüfen, wie sich ~~L~~ nach den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts strafbar gemacht hat.

gemeinschaftlichen

- a) L könnte sich wegen Raubes mit Todesfolge gem. ~~§ 251 StGB~~
~~§ 252~~
 §§ 249 I, 251 StGB
 strafbar gemacht haben, indem er den Geschädigten Meier (M) unter Androhung von Schlägen derzuliegen, seine EC-Karte brachte, seine EC-Karte herauszugeben und die zugehörige PIN zu nennen.

Dazu müsste zunächst das Grunddelikt des Raubes gem. § 249 StGB verwirklicht sein.

Dies setzt die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache voraus. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Abgrenzung zur räuberischen Erpressung gem.

§§ 253, 255 StGB ~~des~~

~~auf~~ auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen.

Ein Raub liegt vor, wenn der Täter sich die Sache "nimmt", während eine räuberische Erpressung gegeben ist, wenn des Opfer die Sache dem Täter gibt.

Hier hat M die Karte selbst herausgegeben und die dazugehörige PIN genannt. Dabei handelt es sich sich nach der Ansicht der Literatur nicht um eine Wegnahme i.S.d. § 249, sondern um eine Vermögensverfügung i.S.d.

§§ 253, 255 StGB,

(ii) vertretbar.

Folglich hat sich L nicht wegen Raubes und deshalb auch nicht wegen Raubes mit Todesfolge gem. §§ 249 I, 251 StGB strenger geahndet.

b) In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253, 255, ~~251~~ 251, 25 II StGB.

aa) L hat M rechtswidrig unter Anwendung von Drohungen mit Schlägen, also mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des M, zu einer Handlung, nämlich der Herausgabe der EC-Karte und Nennung der PIN, genötigt. Dabei handelt es sich sowohl nach der Rechtsprechung als

18

auch nach der Literatur,
die eine Vermögensverfügung
fordert, um eine tangliche
Opferreaktion i.S.d § 253
StGB.

Die Herausgabe der Karte
und Nennung der PIN
erfolgte gerade aufgrund
der Drohung, beides stand
in einem erpressungsspezifi-
schen Zusammenhang.

Dadurch hat L dem Ver-
mögen des M einen Nach-
teil zugefügt. L hatte
mit der Karte und der
zugehörigen PIN die un-
mittelbare Zugriffsmöglich-
keit auf das Vermögen
des M erlangt. Darin liegt
ein für § 253 StGB
ausreichender Gefährdungs-
schaden.

L handelte * in der
Absicht, sich zu Unrecht
zu bereichern.

* vorsätzlich und

66) In Betracht kommt eine Erfolgsgenügsqualifikation neu.
§ 251 StGB.

Dies setzt voraus, dass L
wenigstens leicht
durch die räuberische Er-
pressung wenigstens leicht-
fertig den Tod des M
verursacht hat.



Und dass unklar
ist, wer die
Handlungen durch-
geführt hat.

⇒ Zurechnung?

problemetisch ist hier,
dass die Verletzungen, die
zum Tod geführt haben,
erst nach Vollendung
der Räub der räuberischen
Erpressung zustande
gekommen sind, nachdem
der Angeklagte Sonntag (S)
bereits 800 € mit Karte
und PIN abgehoben und
dann zum Tatort zurück
gekehrt war. ~~oder~~
Handlungen nach Vollendung
bis zur Beendigung
- welche hier mit der
Sicherung der Beute,
also der EC-Karte,
eintraten würde -

sind dann von § 251 StGB
erfasst, wenn sie der Beute-
sicherung oder der Flucht
dienen. Dann realisiert sich
noch die tatbestandsspezifische
Gefährlichkeit der räuberischen
Eipressung. Das ist hier der
Fall, da die Angeklagten Panik
bekommen, dass M eine Nach-
richt verschickt haben
können, um Hilfe zu holen.
Diese Reaktion steht noch
in unmittelbarem Zusammen-
hang zu der vorangegangenen
räuberischen Eipressung.
Das der Tat aufheftende
Gewaltpotentiel konnte
sich auch zu diesem
Zeitpunkt noch realisieren.
Dem steht nicht entgegen,
dass die Angeklagten zwischen
durch einen neuen Tat-
entschluss bezüglich der
weiteren EC-Karte
feststanden, da sie die erste
EC-Karte noch nicht
in Sicherheit gebracht

hatten und sie auch eine Aufdeckung dieser ersten EC-Karten-Erpressung fürchteten.

L handelte wenigstens leidtätig, also in besonderem Maße fehllässig, indem er den S, der ~~die~~ den Schleg mit dem Laptop durch den Angekleidten Fesch (F) verhindern wollte, zur Seite ~~zu~~ 208 und dadurch eine weitere Eskalation der Situation hervorrief.

L handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253, 255, 251 StGB strenger gemacht.

Jur Ergebnis
vertretbar.

Gutachterstil?

- c) L hat sich darüber hinaus wegen gemeinschaftlichen Computerbetrugs gem. § 263c I, 25 II StGB strenger gemacht.

Ihm ist die Handlung des S gem. § 25 II StGB zuzurechnen, da ein gemeinsamer Tatplan bestand und L einen eigenen Tatbeitrag erbrachte, nämlich dem S die Karte und PIN beschaffte.

Das Abheben von Baggeld an einem Automaten mit einer zuvor durch Erpressung erlangten EC-Karte und PIN stellt ein unbefugtes Verwenden von Daten i.S.d. § 263c I Vzr. 3 StGB dar. Dadurch wurde das Ergebnis eines Datenerarbeitungsvergangs beeinflusst.

Der Vermögensschaden ist bei der Spärkasse eingetreten, die ~~gegen~~ gem. § 675 u BGB des Risiko eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs trifft.

L handelte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Er hat sich folglich gem. §§ 263a I, 25 II StGB strenger gemacht.

d) Weiterhin hat sich L wegen expresserischen Menschenraubes gem. § 239a StGB strenger gemacht, indem er den Abs. 1 u. 3 mit Todesfolge Abs. 1 u. 3 M mit dem Transporter zu einer abgelegenen Lichtburg im Wald verbrachte um ihn dort zu expressen (S.o.) Darauf liegt eine qualifizierte Bemächtigungs-situation, welche im Zweipersonen-

Etwas knapp.

Verhältnis zur Einschränkung
des Tatbestandes erforderlich
ist. Auch hier hat L
leichtfertig den Tod des M
verursacht, Abs. 3. 24

Doch,
hat es?
Zu knapp

e) Eine Stregberkeit gem.
§ 212 oder § 211 StGB
in Verdeckungsabsicht
scheidet aus, da das
Gericht keine Feststellungen
zum voluntativen Element
des Tötungsvorsetzes
getroffen hat.

Gleiches gilt für die
konkreten Tatbeiträge,
die zu den Verletzungen
des M geführt haben,
mengels Feststellung im
Urteil scheidet eine Streg-
berkeit wegen gefährlicher
Körperverletzung gem.
§ 224 I Nr. 2, 5 StGB
aus.

Für einen Versuch einer
weiteren räuberischen

Erpressung gem. §§ 253, 255, 22, 23 I StGB fehlt es ebenfalls an Feststellungen dazu, dass die Drohung im Zeitpunkt des zweiten Herausgabeverlängers noch fortgewirkt hat.

- f) Die §§ 239, 240, 221 StGB treten im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.
- g) Die räuberische Erpressung mit Todesfolge, der gemeinschaftliche Computerbetrug ~~und~~ und der erpresserische Menschenraub stehen zueinander in Totseinheit. Die Delikte werden aufgrund der andauernden Bemächtigungssituation verklammert durch § 239 a StGB als Dauerdelikt. Aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke und aus

Klarstellungsgründen bleiben die §§ 253, 255, 251, 263a, 239a, 25 II StGB nebeneinander bestehen.

Im Ergebnis hat die Revision Aussicht auf Erfolg, sowohl mit der Verfehlens- als auch mit der Sachfrage.

Im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist allerdings zu beachten, dass die Revision zu einer Verschlechterung für den Mandanten führen könnte, erstens in Bezug auf die Strafbarkeit wegen expresserischen Menschenraubes, zweitens ist ~~die~~ aufgrund der Revision der Staatsanwaltsschaft der Angeklagte nicht über § 358 II 1 StPO vor einer höheren Strafe geschützt, und drittens besteht eine nicht un-

wesentliche Wahrscheinlichkeit,
dass das neue Totgericht den
Tötungsvorwurf bei einer er-
neuten Beweisaufnahme
anders beurteilt.

Vertretbar

Aus diesen Gründen sollte
die Revision nicht weiter-
verfolgt werden.

Daher keine
Anträge
erforderlich

B-Klausurenkurs

Klausur: 069 StR II

Im Rahmen der Zulässigkeit erkennt die Verfasserin, dass die Revisionseinlegung grds. verfristet ist. Die Frage, ob das geführte Telefonat fristwährenden sein kann, wird zutreffend verneint. Dies ergibt sich insbesondere aus dem eindeutigen Wortlaut des § 341 I StPO.

Die Frage der Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages bei verspäteter Revisionseinlegung wird ansprechend erörtert. Die Verfasserin hätte noch diskutieren müssen, ob der RA ggf. auf die rechtzeitige Postzustellung hätte vertrauen dürfen.

Im Rahmen der Begründetheit erkennt die Verfasserin, dass ein Verstoß gegen § 338 Nr. 1 StPO i.V.m. § 29 DRiG vorliegt. Darüber hinaus wird erkannt, dass der Einwand gemäß § 222b Abs. 1 StPO ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls nicht erhoben worden ist, sodass die Rüge im Ergebnis keinen Erfolg haben kann. Optimalerweise hätte die Verfasserin noch auf die Norm Bezug genommen.

Die Verfasserin prüft zutreffend, ob ein Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO wegen Ablehnung des Antrags auf Vernehmung des Zeugen Strobel in Betracht kommt. Dabei wird erkannt, dass es sich um einen sog. Hilfsantrag handelt, der im Urteil abgelehnt werden darf (Regelfall: § 244 Abs. 6 StPO). Ob Unerreichbarkeit im Sinne des § 244 Abs. 3 Nr. 5 StPO vorliegt, wird ansprechend diskutiert, und von der Verfasserin gut vertretbar abgelehnt. Ferner wird auf § 244 Abs. 3 Nr. 2 StPO (Bedeutungslosigkeit) Bezug genommen, mit der auch die Beruhensfrage gut vertretbar abgelehnt wird.

Ein Verstoß gegen § 250 StPO wegen der Verlesung der Niederschrift über das Vernehmungsprotokoll der Zeugin Bechtold wird besprochen. Zudem wird erkannt, dass die Ausnahme gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO greift, aber ein Verstoß gegen § 251 Abs. 4 StPO vorliegt, da es am Gerichtsbeschluss fehlt. Ob das Urteil auch auf dem Verstoß beruht wird vertretbar bejaht. Die Verfasserin argumentiert hier ansprechend.

Ein Verstoß gegen § 229 StPO wegen Überschreitung der Höchstdauer der Unterbrechungsfrist wird zutreffend abgelehnt.

Im Rahmen der Sachrügen prüft die Verfasser, ob die Feststellungen des Gerichts eine Verurteilung des L wegen mittäterschaftlich begangenen Raubes mit Todesfolge gemäß §§ 249 Abs. 1, 251, 25 Abs. 2 StGB tragen. Zu diskutieren war hier insbesondere, die Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung anhand des Tatbestandmerkmals der Wegnahme. Im Rahmen des § 251 waren als Schwerpunkte die Frage der Zurechnung sowie, ob ein Qualifikationsspezifischer Zusammenhang gemäß § 251 StGB vorliegt. Im Ergebnis kommt die Verfasserin zu einem vertretbaren Ergebnis, hätte aber insbesondere das Problem erörtern sollen, dass nicht feststeht, wer welche Handlung vornimmt (Zurechnung).

Die Verurteilung des L wegen Computerbetruges gemäß §§ 263a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB wird ansprechend bejaht.

Auch eine mögliche Verurteilung des L wegen mittäterschaftlich begangenen Menschenraubes mit Todesfolge gemäß §§ 239a Abs. 1, Abs. 3, 15 Abs. 2 StGB wird geprüft sowie die Strafbarkeit hinsichtlich möglicher Tötungsdelikte. Hier war insbesondere zu erörtern, ob sich das Gericht zutreffend mit der Frage des Tötungsvorsatzes auseinandergesetzt hat. Dies gerät in der Prüfung wesentlich zu kurz. Hier war materiellrechtlich durchaus ein Schwerpunkt zu setzen.

Die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit sind jedenfalls folgerichtig. Da die Verfasserin von der Einlegung der Revision abrät, bedurfte es keiner Antragsformulierung.

Insbesondere zu Beginn der Klausur könnte die Verfasserin noch verstärkt den Gutachtenstil einsetzen, um zu zeigen, dass sie diesen beherrscht. Gerät der erste Teil der Klausur überdurchschnittlich, fehlt der Verfasserin hinsichtlich der materiellrechtlichen Prüfung scheinbar Zeit. Die Gewichtung hätte hier noch etwas gleichmäßiger ausfallen sollen. Insgesamt verfügt sie aber über ein gutes Problembewusstsein, und einen ansprechenden, gut nachvollziehbaren Stil.

Im Ergebnis eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, die mit 11 Punkten zu bewerten ist.

J. Schröter